

## **Brandschutz**

### **DIBT- Richtlinien für Feststellanlagen**

Fassung August 2012

120025557 Seite 1 von 3

#### **Informationen zum Zulassungsverfahren für Feststellanlagen (Fassung August 2012)**

##### **1. DIN EN 14637**

Seit dem Erscheinen der Bauregelliste 1/2009 wird die DIN EN 14637:2008-1 "Schlösser und Baubeschläge

– Elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuer- und Rauchschutztüren – Anforderungen, Prüfverfahren, Anwendung und Wartung" in der Bauregelliste A Teil 1 unter der laufenden Nr. 6.25 aufgeführt.

Für die zur Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für eine Feststellanlage ergeben sich zwei Wege:

a) Feststellanlagen, die die Anforderungen der DIN EN 14637 erfüllen

Ein Prüfbericht für eine Prüfung nach DIN EN 14637:2008-1 stellt keinen ausreichenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis dar. Für die abschließende Feststellung der Verwendbarkeit von Feststellanlagen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich (siehe dazu auch Anlage 6.6 in der Bauregelliste 1/2009).

b) Feststellanlagen, für die die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN 14637 nicht nachgewiesen ist oder für die die Erfüllung nicht aller Anforderungen der DIN EN 14637 nachgewiesen ist  
Die Erstellung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung kann nach dem bisherigen Zulassungsverfahren erfolgen.

Bei Vorlage eines Prüfberichtes nach DIN EN 14637:2008-01 kann dieser im bisherigen Zulassungsverfahren

mit herangezogen werden, soweit die Prüfbedingungen mit denen des bisherigen Zulassungsverfahrens übereinstimmen. Dies ist mit dem DIBt und der Prüfstelle abzustimmen und ggf. im zuständigen Sachverständigenausschuss zu beraten.

##### **2. Neufassung des Zulassungstextes für Feststellanlagen**

Bisher waren die Bestimmungen für die "Ausführung" sowie für "Nutzung, Unterhalt und Wartung" für Feststellanlagen in zwei separaten Dokumenten niedergelegt:

a) in der "Richtlinie für Feststellanlagen – Teil 1" (Ausgabe 1988) als Dokument, das ausschließlich im Zusammenhang mit der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt, und

b) in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen selbst; hier jedoch insbesondere die für den jeweiligen

Zulassungsgegenstand relevanten Aktualisierungen, die sich durch neue Produkte (z.B. Rauchansaugsysteme)

oder neue Erkenntnisse in diesem Zulassungsbereich seit dem Erscheinen der "Richtlinie für Feststellanlagen" im Jahr 1988 ergeben haben.

Da die bisherige "Richtlinie für Feststellanlagen" (Ausgabe 1988) ihre bauordnungsrechtliche Wirkung nur über eine konkrete allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfalten konnte und eine ggf. notwendige Aktualisierung einfacher über die Zulassung selbst möglich ist, hat das DIBt unter Einbeziehung von Hinweisen

der Antragsteller in diesem Zulassungsbereich und nach Beratung im zuständigen Sachverständigenausschuss

entschieden, die Bestimmungen für die "Ausführung" sowie für "Nutzung, Unterhalt und Wartung" für Feststellanlagen künftig vollständig in die Zulassung aufzunehmen.

Teil 2 "Bauartprüfung und Überwachung" der bisherigen "Richtlinie für Feststellanlagen" (Ausgabe 1988)

wird in überarbeiteter Form als "Allgemeine Anforderungen und Prüfgrundlagen für das Zulassungsverfahren

für Feststellanlagen" auf der Internetseite des DIBt veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Zulassungstextes wird auch die im März 2011 erschienene DIN 14677:2011-03 "Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse"

berücksichtigt. Der Abschnitt "Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung"

erhält künftig folgende Fassung:

x.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und im Abstand von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden. Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt

6.1, DIN 14677:2011-03 verwiesen.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren. x.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, im Abstand von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, DIN 14677:2011-03 verwiesen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Die oben beschriebene Neufassung des Zulassungstextes wird ab Januar 2012 umgesetzt und erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit Änderungen, Ergänzungen oder einer Verlängerung der Geltungsdauer einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie kann aber auch separat als Änderung der Zulassung beantragt werden.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Abschnitts "Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung" kann auch eine Änderung des zeitlichen Abstandes der bisher monatlichen Überprüfung auf maximal

drei Monate beantragt werden. Der entsprechende Mustertext lautet dann wie folgt:

x.1 Monatliche Überprüfung Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

*Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.*

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 146771 verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Die textliche Neufassung der Zulassungsbescheide ist als Vereinfachung (Integration der Bestimmungen für die "Ausführung" in die Zulassung) und Präzisierung (z.B. Abschnitt "Nutzung, Unterhalt und Wartung") zu verstehen und stellt keine Änderung der bauordnungsrechtlichen Sachlage dar. Dies betrifft auch die folgenden Bestimmungen:

1. Bestimmungen für den Einbau von Feststellanlagen mit Rauchmelder im Gleitschienengehäuse.

Hinweise von Instandhaltungsunternehmen, dass der Einbau der o.g. Gehäuse z.T. mit sehr geringen Abständen zu darüberliegende Bauteilen erfolgt, gaben vor geraumer Zeit Anlass zu einer entsprechenden Präzisierung im Zulassungsverfahren (das Gleitschienengehäuse mit integriertem

Rauchmelder über der Rauchdurchtrittsöffnung ist in einem Abstand von mindestens 10 cm zwischen Gehäuse und darüberliegendem Bauteil anzubringen).

Aufgrund antragstellerseitiger Einwände gegen die v.g. Präzisierung wurde die Diskussion in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachverständigenausschuss und den Zulassungsprüfstellen erneut aufgegriffen. Bis zur Vorlage von weiteren Ergebnissen ist folgende Verfahrensweise vorgesehen:

- In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird eine Begrenzung des Abstandes zwischen Oberkante Gehäuse, in dem der Rauchmelder integriert ist, und darüberliegendem Bauteil nicht vorgenommen.

- Die Antragsteller der betroffenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geben eigenverantwortlich nach wie vor in den zugehörigen Einbauanleitungen Mindestabstände zwischen Gleitschienegehäuse mit integrierten Rauchmeldern und darüberliegenden Bauteilen an. Durch das DIBt wird ein Abstand von 10 cm empfohlen. 2. Bestimmungen zum Handauslösetaster, wenn das Auslösen des Abschlusses durch Ziehen mit geringer Kraft möglich ist

Die allgemeine Angabe für das manuelle Aufheben der Feststellung von Drehflügeltüren "durch geringen Druck" als eine Bedingung für den zulässigen Verzicht auf einen Handauslösetaster hat in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Abnahme derartiger Feststellanlagen immer wieder zu Nachfragen geführt. Die Präzisierung dieser Angabe (Aufhebung der Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft (Zugkraft am Türdrücker maximal 80 N)) erfolgte in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachverständigenausschuss und den Zulassungsprüfstellen in Anlehnung an DIN EN 14351-12, wo in Abschnitt 4.16 "Bedienkräfte" auf DIN EN 122173 verwiesen wird. In DIN EN 12217 wird für die Klasse 1 (höchste zulässige Bedienkräfte, im öffentlichen Bereich) als maximal zulässige Kraft für die Einleitung einer Bewegung (hier Schließbewegung) ein Wert von 75 N angegeben.

Aufgrund antragstellerseitiger Einwände gegen die v.g. Präzisierung ist bis auf Weiteres folgende Verfahrensweise vorgesehen:

- In den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Präzisierung der geringen Kraft (Zugkraft am Türdrücker maximal 80 N) nicht vorgenommen.

- Durch das DIBt wird eine Begrenzung der "geringen Kraft" (Zugkraft am Türdrücker) für das manuelle Aufheben der Feststellung von Drehflügeltüren von 80 N empfohlen.

## Brandschutz

### DIBT- Richtlinien zulässige Änderungen an Feuerschutzabschlüssen

#### **Zulässige Änderungen und Ergänzungen an Feuerschutzabschlüssen und Feuerschutzabschlüssen mit Rauchschutzeigenschaften im modifizierten Zulassungsverfahren (Stand: 01.12.2009)**

Die "Zulässigen Änderungen an Feuerschutzabschlüssen" - Stand Juni 1995 - sollen nach wie vor für bestehende Zulassungen gelten.

Unter maßgeblicher Mitwirkung des Sachverständigenausschusses "Feuerschutzabschlüsse" wurden die "Zulässigen Änderungen" aufgrund der Weiterentwicklung in diesem Bereich überarbeitet. Diese überarbeitete Fassung der "Zulässigen Änderungen" soll für die ab dem 01.01.2010 zu erteilenden Zulassungen Anwendung finden. Die "Zulässigen Änderungen" werden künftig noch deutlicher auf den jeweiligen Feuerschutzabschluss abgestimmt und deshalb als Anlage ein Bestandteil der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Diese Veröffentlichung ersetzt für die ab dem 01.01.2010 erteilten Zulassungen die in den „Mitteilungen des DIBt" (27. Jg. Nr. 1, vom 01.02.1996, S. 5) abgedruckte Fassung.

##### 1. Zulassungskonforme Änderungen und Ergänzungen bei der Herstellung

Die nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen dürfen - sofern sie in der entsprechenden Unterlage zur jeweiligen Zulassung enthalten sind - ausschließlich bei der Herstellung von Feuerschutzabschlüssen

als Drehflügelabschluss und nur mit der Zustimmung des Antragstellers/ Zulassungsinhabers durchgeführt werden.

Den Prüfstellen wird vom Deutschen Institut für Bautechnik ein Katalog an möglichen Änderungen zur Verfügung gestellt, so dass bei der Erarbeitung des Dokumentes A und des zusammenfassenden Gutachtens darauf zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus sind - ohne weitere Nachweise - zulassungskonform keine Änderungen möglich.

Der Katalog umfasst folgende Punkte:

##### 1. Anbringung von Auflagen zur Flächenüberwachung

- außen aufgeklebt und bis zu 1 mm Dicke,
- außen auf Holztüren aufgebrachte, mit Drähten versehene Holzwerkstoffplatten,
- außen auf Stahltüren aufgebrachte, mit Drähten versehene Faser-/Kalzium-Silikat-Platten, ggf. mit ganzflächiger metallischer Abdeckung.

(Der vorgenannte Punkt ist nicht auf Feuerschutzabschlüsse mit Rauchschutzeigenschaften anwendbar.)

2. Zusätzlicher Einbau von Kontakten im Türblatt bzw. in der Zarge oder das Vorrichten von Aussparungen für derartige Kontakte. Dabei darf/dürfen die Dichtungsebene(n) nicht beschädigt werden

3. Einbau zusätzlicher Sicherungsstifte/-zapfen an der Bandkante und zusätzlicher Bänder<sup>1</sup>.

4. Führung von Kabeln innerhalb des Türblattes und/oder der Zarge

- bei Stahltüren im metallischen Schutzrohr (bis zu 12 mm Außendurchmesser),
- bei metallischen Rahmentüren im Rahmenrohr oder im Bereich der Glashalteleisten,
- bei Holztüren in einer Bohrung bis zu 9 mm Durchmesser oder in einer Ausnehmung bis 8 mm x 8 mm.

Die Türblätter dürfen nicht in der Türblattdicke durchbohrt werden.

(Bei Feuerschutzabschlüssen mit Rauchschutzeigenschaften sind Kabelführungen dauerelastisch abzudichten.)

5. Einbau von Vorrichtungen zur Befestigung von Schutzstangengriffen.

6. Zur Befestigung von Ankerplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen - mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis - sind im Türblatt geeignete Befestigungspunkte vorzusehen/anzubringen.

7. Wenn Türen ohne Bodeneinstand der Zargen - ausgenommen Umfassungszargen - eingebaut werden, ist an beiden Längsseiten jeweils ein zusätzlicher Anker 60 mm □ 20 mm über OFF anzubringen

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

2. Zulassungskonforme Änderungen und Ergänzungen am Verwendungsort  
Die nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung bzw. dem Hersteller - an hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden, wenn sie in der Anlage zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgelistet sind.

Der Zulassungsinhaber/Hersteller kann aus dem vom DIBt zur Verfügung gestellten Katalog an möglichen Änderungen die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss zutreffenden festlegen. Darüber hinaus sind - ohne weitere Nachweise - zulassungskonform keine Änderungen möglich.

1. Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.

2. Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - Ø □ 10 mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).

3. Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>1</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.

4. Einbau optischer Spione in feuerhemmenden Abschlüssen, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.

5. Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.

6. Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.

7. Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.

8. Ergänzung von Z- und Stahlleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.

9. Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.

10. Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm<sup>3</sup> je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.

11. Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen<sup>1</sup> an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

12. Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses

dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.